

S. Franz

██████████
D-14476 Potsdam

Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
Der Landeshauptstadt Potsdam
Frau ██████████
c/o Büro Stadtverordnetenversammlung
Friedrich-Ebert-Straße 79 -81
D-14469 Potsdam

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Meine Nachricht vom	Mein Zeichen	Telefon	Datum
-	-	-	20160727-022	0160 99465320	27.07.16

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Hauptverwaltungsbeamten

Sehr geehrte Frau ██████████,

Anlass meiner Beschwerde sind die von den Mitarbeitern des Geschäftsbereiches 4 namentlich die Herren ██████████, ██████████, ██████████ seit dem 30.08.2011 mit der Einleitung eines rechtswidrigen ordnungsbehördlichen Verfahrens AZ: OV-BA-4714-11-001 organisierten Auseinandersetzungen bezüglich eines Grundstückes in der Gemarkung Golm Flur 3 Flurstück 100/4.

Mit der Stellungnahme der Grundstückseigentümerin vom 05.09.2011 (Blatt 000023 Verfahrensakte) war Ihrem Sachbearbeiter ██████████ bewusst, dass es sich bei den ausgelegten Betonplatten auf dem Grundstück nicht um eine öffentlich gewidmete Straße handelt. Und, obgleich dieser Sachbearbeiter nicht eine Unterlage besaß, die die öffentliche Widmung hätten belegen können (Blatt 000049 Verfahrensakte) verbreitet er in der Öffentlichkeit (Blatt 000056 Verfahrensakte), dass auch Herr Franz seine Höchststrafe von 2500€ Ordnungsgeld ereilen wird. Der Sachbearbeiter ██████████ hatte auch keine Scheu einen gefälschten „Widmungsstatus“ (Blatt 000011 Verfahrensakte) als Beweis unqualifiziert ins Feld der Auseinandersetzung einzuführen und weiter zu verbreiten.

Die bei dem Fachbereichsleiter Herrn ██████████ am 07.10.2011 eingereichte Beschwerde wurde mit der in Aussichtstellung auf einen kurzfristigen verbindlichen Bescheid beantwortet (Blatt 000088 Verfahrensakte). Das ordnungsbehördliche Verfahren gegen meine Ehegattin ist bis heute trotz der in Aussichtstellung auf einen kurzfristigen verbindlichen Bescheid nicht abgeschlossen! Gerügt wird dass trotz verbindlicher Zusage bis heute kein entsprechender Bescheid erlassen wurde.

Trotz der Empfehlung des Justiziaris Herrn ██████████ am 11.11.2011 (Blatt 000171 Verfahrensakte) sich mit den Grundstückseigentümern wegen des Fehlens der Nachweise für eine Widmung einvernehmlich zu einigen, verbreiteten die Herren ██████████ und

■■■■ einfallsreich unwahre Tatsachenbehauptungen gegen die Grundstückseigentümer, stellten mehrere rechtswidrige Strafanzeigen die zu einer Rufschädigung der Grundstückseigentümer führten, organisierten ein rechtsmissbräuchliches Amtshilfeersuchen (Blatt 000207 Verfahrensakte), machten sich rechtswidrig über das Grundstück her und ließen unter Polizeischutz und dem Beifall eines voreingenommenen Pressevertreters von der MAZ (Blatt 0000232 Verfahrensakte) einen Straßenbelag nebst Auskoffierung quer über das Grundstück legen .

Und als wären diese Rechtswidrigkeiten nicht schon genug, schickte der Sachbearbeiter ■■■■ ■■■■ auch noch Rechnungen in Höhe von 7596,02€ für dieses „Meisterstück“ an den Beschwerdeführer in denen auch Leistungen untergejubelt werden sollten, die nicht auf dem Flurstück 100/4 erbracht wurde.

Nun hat die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) die Klagen vor dem Verwaltungsgericht verloren (Anlagen 1 + 2). Auf dem Flurstück 100/4 gab und gibt es keine öffentlich gewidmete Straße! Durch das fehlerhafte Verhalten dieses Mitarbeiters ist der Stadt Potsdam bisher ein finanzieller Schaden in Höhe von ca. 9000€ entstanden.

Dessen immer noch nicht genug verbreitet Herr ■■■■ ■■■■ wider besseren Wissens nun, bei der Verkehrsfläche Gemarkung Golm Flur 7 Flurstück 88 handele es sich nicht um eine öffentlich gewidmete Straße.

Ganz offensichtlich mangelt es den o.g. Herren an dem erforderlichen Verständnis eine Sachlage nach dem Brandenburgischen Straßengesetz zu beurteilen oder aber Gerichtsurteile zu interpretieren.

Hier die Kurzfassung der Urteile:

Eine Gemeindestraße war das Grundstück 100/4 deshalb nicht, weil kein Gemeinde-Eigentum an den Grundstücken vorhanden war. Ob eine betrieblich öffentliche Straße entstanden war ist ohne Belang, denn der Rat der Gemeinde hätte nach Inkrafttreten und bis zum 31.12.2000 die Straße auf dem Streit befangenen Grundstück in ein Straßenverzeichnis eintragen müssen (siehe §48 Abs 7 in Verbindung mit Abs 4 und 4a BbgStrG).

Ganz anders ist die Sachlage bei den Grundstücken zu beurteilen, die Am Zernsee schon immer als Verkehrsfläche dienten. So z.B. die Verkehrsflächen in der Gemarkung Golm Flur 3 Flurstück 137/1 und Gemarkung Golm Flur 7 Flurstück 88.

Die Gemeindestraße wird schon immer durch die Öffentlichkeit uneingeschränkt genutzt.

An dieser Stelle sei noch einmal zurück zu kommen auf die Belange des Flurstückes 100/4. Ziel der Grundstückseigentümer war und ist, das Flurstück 100/4 in den ursprünglichen Zustand nämlich in eine Streuwiese zu versetzen. Die vom Rat der Gemeinde Golm geduldeten Bauschuttablagerungen werden dazu aufgenommen, auf ein Zwischenlager transportiert, mittels einer Siebanlage getrennt, das Siebgut wieder auf dem Grundstück ausgebreitet und der Bauschutt auf eine Recyclinganlage verbracht. Ein Streifen angemessener Breite am Rand des Grundstückes entlang dient als Notweg für die dahinter liegenden Grundstücke, welche einen Notweg beanspruchen können.

Die Grundstückseigentümer erwarten, dass sich die LHP bei der Realisierung dieser Reinigungsaktion als Fürsprecher zeigt und nicht dafür sorgt, dass die Schweinerei im Landschaftsschutzgebiet noch länger erhalten bleibt.

Die LHP ist aufgefordert, den illegal in das Grundstück eingebauten Straßenbelag nebst Auskoffierung zu entfernen. Die substanzlose Begründung Ihres des Justiziar Herrn ■■■■ vom 04.08.2016 wonach das Verlangen der Grundstückseigentümer „rechtsmissbräuchlich“ wäre schlägt dem Fass nun endgültig den Boden aus!

Diese sogenannte Verkehrsanlage gab es vor dem widerrechtlichen Eingriff in das Grundstück nicht, weder einen Straßenbelag und schon gar keine Auskofferung. Richtig erkannt hat die LHP, dass die Nutzer der Bungalows lediglich ein Notwegerecht beanspruchen können. Selbst verständlich bestehen die Grundstückseigentümer darauf, dass das Notwegerecht so schonend wie möglich ausgeübt wird. Was gibt es denn dagegen einzuwenden, wenn die Grundstückseigentümer verlangen, dass der Notweg am Rand des Grundstückes entlang und nicht mitten durch das Grundstück verläuft? Was würde sich denn an der Situation für die angeblich 35 hinter dem Flurstück 100/4 liegenden Grundstücke ändern? Sie müssten ein paar Meter mehr Weg in Kauf nehmen. Die Behauptung des Herrn [REDACTED], durch die Beseitigung des widerrechtlich in das Grundstück eingebrachten Straßenbelages nebst Auskofferung sei die Ver- und Entsorgung nicht möglich, ist mehr als an den Haaren herbei gezogen. Die Fahrzeuge sind vor dem eskalierten Streit über einen unbefestigten Weg gefahren und werden künftig über einen unbefestigten Weg fahren. Sollte Ihnen dies nicht ausreichen, könnten die Grundstückseigentümer der LHP u.U. gestatten, einen Straßenbelag nebst Auskofferung am Rand des Grundstückes entlang auf ihre Kosten zu verlegen, keinesfalls aber mitten über das Grundstück.

Das rechtswidrige und rechtsmissbräuchliche Verwaltungshandeln führt seit Langem dazu, dass den Grundstückseigentümern die Nutzung des Grundstückes als Streuwiese verwehrt wird.

Die Grundstückseigentümer fordern neben einer sachgerechten Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerde des Weiteren:

1. das am 30.08.2011 eingeleitete ordnungsbehördliche Verfahren entsprechend des in Aussicht gestellten Bescheides unverzüglich zu beschließen,
2. die LHP Potsdam erklärt unverzüglich schriftlich, ob und wann die Verkehrsflächen in der Gemarkung Golm Flur 3 Flurstück 137/1 und Gemarkung Golm Flur 7 Flurstück 88 gemäß §8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) eingezogen worden sind.
3. der in das Grundstück eingebaute Straßenbelag nebst Auskofferung wird durch die LHP entfernt,
4. die LHP übernimmt die bisher angefallenen Gerichts und Anwaltskosten im Verfahren AG 10 K 1076/15.
5. die LHP begrüßt die Initiative der Grundstückseigentümer im Landschaftsschutzgebiet eine Streuwiese von dem unerlaubt abgelagerten Bauschutt zu befreien.

Mit freundlichen Grüßen

